

S A T Z U N G

für den Förderverein Waldbadfreunde Sehnde e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Waldbadfreunde Sehnde e.V. Er hat seinen Sitz in Sehnde und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Aufgabe und Ziel des Fördervereins Waldbadfreunde Sehnde e.V. sind Beiträge zum Erhalt des Waldbades und zur Steigerung seiner Attraktivität. Hierdurch soll für die Allgemeinheit und die Schulen eine Möglichkeit zur Ausübung des Schwimmsports als Beitrag zur Erhaltung der Volksgesundheit bestehen bleiben.
- (2) Seine angeführten Ziele verwirklicht der Förderverein Waldbadfreunde Sehnde e. V. in enger Abstimmung mit dem Träger und Betreiber des Bades, insbesondere durch Veranstaltungen. Dafür setzen sich die Mitglieder des Vereins ein. Der Förderverein Waldbadfreunde Sehnde e. V. strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Privatpersonen, Institutionen, Vereinen und Firmen an, die dem Waldbad verbunden sind und versucht, sie für eine Unterstützung der Vereinsziele zu gewinnen.

§ 3

Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Firmen und andere Vereinigungen werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch den Tod des Mitgliedes
 - b) durch die schriftliche Kündigung des Mitgliedes, die jedoch mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen muss. Austrittserklärungen werden zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam;
 - c) durch Auflösung der juristischen Person
 - d) durch Ausschluss durch den Vorstand. Ausgeschlossen werden kann, wer den Zielen des Vereins grob zuwiderhandelt oder den Verein schädigt. Gegen den Ausschluss hat das betroffene Mitglied innerhalb vier Wochen ein Einspruchsrecht, nachdem ihm die Gründe zu seinem Ausschluss mitgeteilt worden sind. Über den Einspruch hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Die Begründung des Ausschlusses und des Einspruchs gegen den Ausschluss muss schriftlich erfolgen.
 - e) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von 2-Jahresbeiträgen. Auf schriftlichen Antrag kann durch den Vorstand die Fortführung der Mitgliedschaft bei Nachzahlung erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
- a) an Mitgliederversammlungen des Vereins beratend und beschließend teilzunehmen;
 - b) zu den Mitgliederversammlungen des Vereins Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht
- a) die Aufgaben und Ziele des Vereins (§ 2) zu fördern und zu unterstützen;
 - b) die von den Mitgliederversammlungen gefassten Vereinsbeschlüsse zu beachten.

§ 6

Aufbringung der Finanzmittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung des Zweckes des Fördervereins Waldbadfreunde sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beiträge der Mitglieder;
 - b) Sammlungen, Spenden und Stiftungen;
 - c) Vereinsaktivitäten.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

- (1) Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
Die Mitgliederversammlung setzt die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder fest.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden im I. Quartal des Kalenderjahres fällig.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag eine Ermäßigung der Beitragszahlung beschließen.

§ 8

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Jahreshauptversammlung durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) In der Jahreshauptversammlung
 - a) gibt der Vorstand einen Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr;

- b) legt der Vorstand seinen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor;
 - c) geben die Kassenprüfer den Prüfungsbericht;
 - d) wird über die Entlastung des Vorstandes entschieden;
 - e) werden die fälligen Wahlen durchgeführt;
 - f) werden gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht.
- (3) Auf Antrag des Vorstandes oder Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert, muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (4) Anträge zu einer Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einzureichen und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu begründen. Der Antrag muss die zur Beratung und Abstimmung zu stellenden Tagesordnungspunkte enthalten.
- (5) Darlehnsaufnahmen werden ausschließlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (6) Abstimmungen durch die Mitglieder in den Versammlungen erfolgen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, nach einfacher Stimmenmehrheit entweder durch Handaufheben oder auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich. Eine nach der Satzung einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (7) Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandmitglied und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) Vorsitzende oder Vorsitzender
 - b) Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeisterin oder Schatzmeister
 - d) Schriftführerin oder Schriftführer
 - e) Beisitzerinnen bzw. Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Bei früherem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann sich der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder bis zur Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Das Amt des nachgerückten Vorstandmitgliedes endet mit der Neuwahl. Der Vorstand bleibt nach

Ablauf seiner Amtsperiode bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinnes des § 26 BGB durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten.
Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende darf jedoch von ihrem oder seinem Vertretungsanspruch nur Gebrauch machen, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Tagesordnung zu den Mitgliederversammlungen fest, beruft die Versammlung schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie nach parlamentarischen Grundsätzen. Nach Bedarf ruft sie oder er Vorstandssitzungen ein.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Vorstandmitglieder anwesend sind.
- (5) Die Schriftführerin oder der Schriftführer fertigt über den Verlauf der Versammlungen und Sitzungen eine Niederschrift an und nimmt die gefassten Beschlüsse im Wortlaut in die Niederschrift auf, welche alle Vorstandmitglieder erhalten. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister verwaltet die Kasse nach kaufmännischen Grundsätzen. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat sie oder er Buch zu führen und Belege aufzubewahren. Am Ende des Geschäftsjahres hat sie oder er die Kasse abzuschließen, den Abschluss durch die Kassenprüfer prüfen zu lassen und den Kassenabschluss mit Prüfungsvermerk der nächsten Jahreshauptversammlung vorzulegen.
- (7) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit.

§ 12

Kassenprüfung

- (1) Für die Prüfung der Kassengeschäfte wird jedes Jahr mindestens eine Kassenprüferin oder ein Kassenprüfer gewählt. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist nur nach Unterbrechung möglich.

- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Prüfung des jährlichen Kassenabschlusses durchzuführen und den Prüfungsbericht der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann sich auflösen,
- wenn er seine Ziele und Aufgaben erfüllt hat;
 - wenn die Förderziele entfallen;
 - wenn der Vorstand einen Antrag auf Auflösung stellt.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die innerhalb von sechs Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung. Für die Auflösung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder stimmen. Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag in geheimer Wahl.


§ 14


Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins sind das Vermögen und das sächliche Eigentum der Stadt Sehnde zur Verwendung im Waldbad zuzuführen. Die Stadt Sehnde muss das Vermögen und das sächliche Eigentum für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stellen.

Diese Satzung hat sich der Verein Waldbadfreunde in seiner Gründungsversammlung am 10.08.2007 gegeben.

Die Eintragung in das Vereinsregister und Anerkennung als „gemeinnützig“ durch das zuständige Finanzamt ist anzustreben.


Andrea Baedeker
G. Ludt
Andrea Wilde


Tina Schulz
Thut Klippig
Wolfgang Töschel
Güterfel